

Theodor Wilhelm Schleuder

Leichen-Gesellschaft : Rostock

Revidirte Statuten der Vereinbarten Leichengesellschaft zu Rostock : Confirmirt am 21. März 1850

Rostock: Druck von Adler's Erben, [1850]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1907979867>

Druck Freier  Zugang



Mklbg. f
IV, 2504/50



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1907979867/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1907979867/phys_0001)

MV
tut gut.

Mhllg f. IV.

2504/50

Revidirte Statuten

der

Bereinbarten Leihengesellschaft

zu

ROSTOCK.

Confirmirt am 21. März 1850.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

M. - 1175. 38.

J. H.

57- 68 69

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Da die unterm 10. September 1794 confirmirten Artikel der vereinbarten Leichengesellschaft hieselbst den jezigen Zeitumständen nicht mehr angemessen sind, so hat das Regiment auf Antrag sämtlicher Mitglieder vorgenannter Leichengesellschaft sich veranlaßt gefunden, die nachfolgenden Artikel entwerfen zu lassen, und demnächst zur Confirmation bei dem L. Gerichte hieselbst einzureichen.

Art. 1.

Diese Todtenbeliebung soll den Namen

Name der Beliebung.

„**Vereinbarte Leichengesellschaft**“

behalten, da solche diesen Namen seit ihrer Stifftung geführt hat.

Art. 2.

Das Regiment der vereinbarten Leichengesellschaft besteht aus einem Stammältesten, einem Jahrältesten, einem Deputirten, nebst dem Compagnie-Rechnungsführer und dem Boten und soll zu diesem Regimente keiner gelassen werden, bevor er seine etwanigen Rückstände alle berichtet hat.

Das Regiment und seine Bestandtheile.

Art. 3.

Der jezige Stammälteste dieser Beliebung bleibt in seiner Function so lange er lebt und dazu Kraft befist, seinem Amte vorzustehen.

Wahl des Stammältesten, auch Abberufung desselben.

In der Folge und nach dem Abgange des Stammältesten wird ein neuer Stammältester aus den sämtlichen Interessenten dieser Beliebung durch Stimmzettel gewählt und bleibt in seinem Amte so lange, bis er entweder von der ganzen Compagnie abberufen wird, oder auf das Stammältestenamt verzichtet, oder aber verstirbt; da dann wiederum aus der ganzen Interessenschaft dieser Beliebung eine neue Ersagwahl, wie vorgeschrieben worden, eintreten soll.

Tritt für die Folge der Fall der Abberufung des Stammältesten und die Wahl eines neuen Stammältesten nach dem Wunsche der Beliebung ein, so hat Letztere erweisliche Gründe an- und auszuführen, weshalb die Abberufung und neue Wahl eines Stammältesten geschehen und angeordnet ist. Es soll aber auch in einem solchen Falle die Abberufung des Stammältesten seiner Ehre nicht im Mindesten nachtheilig sein, oder auch nur angedeutet werden. Sollte die Abberufung eines Stammältesten einmal gefordert werden, so werden dazu alle Mitglieder der Beliebung jedoch mit Ausschluß des Stammältesten, zu einer Versammlung eingeladen, und müssen in dieser Versammlung die Gründe namhaft gemacht werden, weshalb die Abberufung geschehen soll. Sind die Gründe namhaft gemacht, so wird durch ein einfaches „Ja“ oder „Nein“ darüber per schedulas abgestimmt, ob solche triftig genug sind, die Abberufung einzuleiten. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, so müssen die Vota der Abwesenden per missivam eingeholt werden, und soll, nachdem auch Letzteres geschehen, eine anderweitige Compagnie-Versammlung angeordnet werden und darin nach der Pluralität der vorliegenden sämtlichen Stimmen der Beschluß wegen Abberufung oder Nichtabberufung des Stammältesten gefaßt, dem Letzteren mit den Gründen mitgetheilt und ihm eine peremptorische Erklärungsfrist von 8 Tagen zugestanden werden, binnen welcher er die Anzeige machen muß, ob er sich bei dem Beschlusse der Compagnie beruhigen will oder nicht. Will der Stammälteste sich nicht beruhigen, so läßt das Regiment denselben vor das L. Gericht vorfordern, übergiebt in termino die sämtlichen dieserwegen verhandelten Protocolle und bittet um Bestätigung des Beschlusses. Besteht der Stammälteste darauf, seine Einreden wider den Compagnie-Beschluß an- und auszuführen, so darf er dies nur mündlich thun. Alle Verhandlungen müssen aber in diesem einen Termine abgemacht werden, worauf das L. Gericht den Bescheid erläßt. Gegen diesen Bescheid soll ein Rechtsmittel nicht stattfinden und sollen bei solchen Verhandlungen überall keine Rechtsgelehrte zugelassen werden.

Art. 4.

Anstellung des Zahrältesten, des Deputirten und des Schaffners.

Da die Aemter des Zahrältesten und Deputirten Ehrenämter sind, so findet eine Wahl nicht statt, indem solche alljährlich wechseln.

Mit deren Anstellung wird es herkömmlich also gehalten, daß der Schaffner, wenn er sein Geschäft auf der Gilde beendigt hat, von dieser Zeit

an, als Deputirter bei dem Regimente ein Jahr hindurch fungirt. Ist dies Jahr verfloffen, so wird er für das folgende Jahr Jahrältester und bleibt in dieser Stelle wiederum ein volles Jahr, wo er dann sein Amt niederlegt.

In dieser Reihesfolge, zu welcher das Stammbuch die Anweisung giebt, werden die vorgedachten Aemter erledigt und wieder besetzt, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Schaffner und folgeweise der Deputirte und Jahrälteste im Rechnen und Schreiben so erfahren ist, daß er die Jahresrechnung nachsehen, durchrechnen und die Führung derselben beurtheilen kann.

Es bleibt aber dennoch jedem Mitgliede, welches die vorgedachten Fähigkeiten besitzt, überlassen, ob er das Amt eines Schaffners übernehmen will oder nicht. Hat aber das Mitglied die Stelle eines Schaffners übernommen, so bedingt solches die Uebernahme der weiteren Aemter, als Deputirter und als Jahrältester.

Stirbt aber ein Mitglied während seiner übernommenen Functionen entweder als Jahrältester oder als Deputirter, so verwaltet das Regiment bis dahin dieses Amt, als dasselbe durch die Reihesfolge wieder ersetzt ist. Die etwanigen Revenüen des Verstorbenen fallen dem Regimente zu.

Art. 5.

Der Compagnie-Rechnungsführer wird, wie bisher, auch für die Folge auf Lebenszeit aus den Compagnie-Mitgliedern gewählt, und ist vorzüglich darauf zu sehen, daß ein qualificirter, im Rechnungswesen nicht unerfahrener Mann gewählt wird.

Wahl des Compagnie-
Rechnungsführers.

Die Pflicht des Rechnungsführers ist, daß er Einnahme und Ausgabe richtig berechne, selbige in die Bücher eintrage, die Beitragsquittungen vierteljährlich ausschreibe, sie dem Boten zuzähle, und nachdem derselbe den vierteljährigen Beitrag eingeholt hat, sich von ihm über die etwanigen Restanten ein Verzeichniß einliefern lasse, und die rückständig gebliebenen Quittungen mit diesem Verzeichnisse vergleiche, damit bei der in dem Hause des Stammältesten vorzunehmenden Aufnahme der Viertel-Jahres-Rechnung der Abschluß in gehöriger Ordnung vorgelegt werden kann.

Stirbt der Rechnungsführer und hinterläßt Frau und Kinder, so behalten selbige, so lange die Wittve die vierteljährlichen Beiträge vom Todestage an richtig bezahlt, Antheil an dem im Artikel 12 festgesetzten Leichengelde.

Wahl des Compagnieboten.

Der Compagnie-Vote wird künftig aus dreien von dem Regimente vorgeschlagenen Mitgliedern dieser Beliebung erwählt, und hat nach geschעהer Wahl und ehe er in sein Amt eingewiesen wird, eine Caution von 200 Rthlr. Cour., entweder durch Cession eines ihm zugehörigen sicheren Papiers, oder durch einen Bürgen zu stellen. Wird die Caution durch Bürgschaft geleistet, so hat der Bürge zuvor durch ein stadtbuchschrifliches Attest nachzuweisen, wie hoch das Grundstück, durch welches er die Bürgschaft leisten will, beschwert ist, um die Sicherheit des Bürgen beurtheilen zu können. Wird die Sicherheit von dem Regimente als genügend anerkannt, so muß die auszustellende, rechtsgenüßliche Bürgschafts-Acte auf das Grundstück des Bürgen zu Stadtbuch eingetragen werden.

Des Voten Pflicht ist, daß er der Compagnie treu und redlich diene, und sich bei den ihm obliegenden Geschäften stets willig und unverdrossen bezeige, alle Gewerbe bescheiden bestelle, die einzassirten Beiträge vierteljährlich unter Anschluß eines alphabetischen Restantenverzeichnisses, sowie die nachgebliebenen Quittungen dem Rechnungsführer zur Nachsicht vorlege und dann die einzassirten Beiträge an den Stammältesten, in Gegenwart der übrigen Regimentsmitglieder, prompt, baar und richtig abliefern, auch beim Schluß des Jahres die dann verbliebenen Restanten nach dem Alphabete verzeichne, und mit den Quittungen zur Recherche einreiche. Außer den vierteljährlich, über die abgelieferten Gelder dem Voten zu ertheilenden Quittungen, empfängt derselbe am Schlusse jedes Rechnungsjahres eine General-Quittung.

Dem Voten liegt ferner ob, sowie eine Leiche bei ihm angezeigt wird, dies dem Stammältesten sofort zu melden, die ihm ausgezahlten Leichengelder sogleich nach Empfang in das Leichenhaus zu befördern und über dessen Auszahlung quittiren zu lassen.

Der Compagniebote steht auf vierteljährliche, in jedem Quartale von dem Regimente vorzunehmende Kündigung, welche auch ihm gegen das Regiment zusteht, falls er selbst die Auflösung seines Voten-Verhältnisses wünscht. Beide Theile, das Regiment und der Vote, haben in solchem Kündigungsfalle die Gründe nicht anzugeben, aus welchen die Kündigung geschehen sei, und ist dem Voten die in Folge solcher Kündigung geschehene Entlassung an seiner Ehre nicht nachtheilig.

Von der Zeit an, da er aufhört, Vote der Compagnie zu sein, muß er, und im Fall seines Absterbens seine hinterbliebene Ehefrau, gleich den übrigen Mitgliedern die vierteljährlichen Beiträge leisten.

Würde der Vote sich endlich während seines Amtes erweisliche Unrechtfertigkeiten oder Veruntreuungen gegen die Beliebung zu Schulden kommen lassen, so findet eine Aufkündigung seines Botenamtes, Seitens des Regiments, nicht statt, sondern er muß sofort sein Amt niederlegen und scheidet mit seiner Familie aus der Mitgliedschaft der vereinbarten Todtenbeliebung.

Art. 7.

Dem Regimente liegt es ob, für das Beste der Compagnie in alle Wege treu und redlich zu sorgen, die Einnahme und Ausgabe richtig berechnen zu lassen, und das vorhandene baare Geld gehörig in die Todtenlade zu legen und zu verschließen. Sollten sich Gelder angehäuft haben, so dürfen, außer dem nothwendigen Bedarf zur Bezahlung von Leichengeldern, solche nicht zinsenlos liegen bleiben, sondern sie müssen zinsbar untergebracht werden, und ist bei einer solchen Verleihung vorzüglich auf pupillarische Sicherheit Bedacht zu nehmen. Ist eine solche Sicherheit nicht zu erlangen, so soll das Kapital bei der hiesigen Stadtcasse zinsbar belegt werden.

Allgemeine Pflichten des Regiments gegen die Compagnie.

Damit nun davon, daß dies Alles redlich beschafft worden, die ganze Compagnie Ueberzeugung erhält, so ist der Stammälteste, welchem zur Befreiung der Auszahlung von Leichengeldern quartaliter die Summe von hundert Thaler Courant in Händen gelassen werden muß, verbunden, die Jahresrechnung von zwei Mitgliedern aus der Beliebung, welche alle Jahr von der Compagnie gewählt werden müssen, revidiren, und dann 4 Wochen nach Johannis jeden Jahres die Compagnie zusammenrufen, in dieser Versammlung die geführte und revidirte Rechnung vorlegen und durch den Rechnungsführer vorlesen zu lassen, damit sämmtlichen Mitgliedern das Verfahren des Regiments und der Vermögenszustand der Beliebung bekannt werde. Sollten sich etwanige Rechnungs-Irrthümer oder sonstige Unrichtigkeiten nach Angabe der Revisoren eingeschlichen haben, so soll es den Compagnie-Verwandten unbenommen bleiben, zwei Deputirte aus ihrer Mitte zu ernennen, und diese zu committiren, daß sie die vorgelesene Rechnung in einer besondern Session in dem Hause des Stammältesten noch einmal für sich genau

nachsehen und von dem Befunde der Compagnie einen genauen Bericht abstat-
ten, worin die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungsführung bestätigt
sein muß. Auf den Fall einer angeschuldigten Unrichtigkeit in der Rechnung
ist dem L. Gerichte davon Seitens des Regiments bei Ueberlieferung sämt-
licher Bücher, nebst den darauf Bezug habenden Papieren, sofort Anzeige zu
machen, welches dann in einem zu solchem Zwecke anzusetzenden Termine
nach Anhörung des Regiments, so wie der von der Compagnie erwählten
beiden Deputirten, hierüber zu entscheiden hat, und gegen dessen Entscheidung
kein Rechtsmittel, es mag Namen haben, wie es wolle, stattfinden soll. Bei
einem solchen gerichtlichen Verfahren sollen unter keiner Bedingung Rechts-
beistände zugelassen werden.

Bei dieser Gelegenheit, nämlich bei der obgedachten Rechnungsvorlesung,
ist den Compagnie-Verwandten die Frage zu stellen, ob sie für das verslos-
sene Rechnungsjahr Gilde halten wollen oder nicht. Soll Gilde gehalten
werden, so zahlt jeder Compagnie-Verwandte 4 fl. Courant Zeitgeld, welches
der Bote eincaßirt und nach Abhaltung der Gilde an das Regiment abliefern.

Da alle hiesigen Beliebungen für jetzt ihre Gilde in dem Locale des
Gastwirths Schlepegrell vor dem Steinthore abhalten; so wird zur Abhaltung
der Gilde der vereinbarten Beliebung das vorgedachte Local auch für Letztere
dienen können.

Die Compagnie-Lade, sowie das sämtliche Zinnzeug bewahrt der
Stammälteste in seinem eigenen Hause und ist verpflichtet, bei etwa entste-
hender Feuersgefahr die Lade und Zinnzeug möglichst in Sicherheit zu bringen,
damit Alles gerettet werde. Da die Lade nur mit einem Schlosse, jedoch
mit zwei verschiedenen Schlüsseln versehen ist, so wird dem Jahraltesten ein
Schlüssel und dem Deputirten der andere Schlüssel eingehändigt.

Uebrigens haftet der Stammälteste für allen durch seine oder der Sei-
nigen Schuld der Compagnie erwachsenden Schaden mit seinem Vermögen,
und ist bei einer Wahl des Altesten darauf zu achten, daß derselbe mit
einem nicht überschuldeten Wohnhause oder Bude hieselbst angeessen ist, als
worüber er einen Schein der Stadtbuchbehörde vor Antritt seines Amtes der
Compagnie vorzulegen hat.

Art. 8.

Als Befoldung erhält jährlich am Schlusse des Rechnungsjahres

Salarien des Regiments,
des Jahrältesten, des Rech-
nungsführers und des Boten.

- 1) der Stammälteste ~~7~~ Rthlr. Cour. *7 1/2*

und ist derselbe von dem Beitrage frei,

- 2) für vier Quartal-Zusammenkünfte 4 Rthlr. 32 fl. Cour.,

- 3) für die Zusammenkunft bei Revision der Rechnung 2 Rthlr. Cour., *zusammen 4, 13/16 Cour.*

- ~~4) für die Aufbewahrung der Lade, des Zinnzeuges und sonstiger~~

- Utensilien 1 Rthlr. 8 fl. Cour.

Für die sub 2 und 3 gedachten, an den Stammältesten zu

leistenden, Zahlungen giebt derselbe bei jeder Quartal- und Re-

visionszusammenkunft dem Regimente eine kleine Erfrischung, oder

aber es wird nach Uebereinkunft der Regimentsmitglieder und der

Revisoren das dafür ausgesetzte Geld baar vertheilt.

Die sub 1 bestimmte Zahlung erhält der Stammälteste für sich allein.

- b) Der Jahrälteste erhält ~~(keine Befoldung, wohl aber)~~ ist derselbe *1 1/2 Rthlr.*

während seiner Function als Jahrältester von dem Beitrage frei.

- c) Der Rechnungsführer erhält 16 Rthlr. 16 fl. Cour. *25 3/4*

und zu Papier 16 fl. Cour.

- d) Der Bote erhält 24 Rthlr. Cour. *25 3/4*

und zu Papier 8 fl. Cour.

Beide sub Nr. c und d genannte Regimentsmitglieder sind,

so lange sie im Amte bleiben, von dem Beitrage frei.

Ferner erhält der Bote für die Reinigung des Zinnzeuges

alljährlich 20 fl. Cour.

und für jede Tonne Bier, welche auf der Gilde abgezapfet

wird 5 fl. Cour.

Sodann empfängt er für die Wegbringung der Leichengelder:

- a. für eine alte Leiche 10 fl. Cour.,

- b. für eine Kinderleiche 5 fl. Cour.

Außerdem werden beim Schluß der Jahres-Rechnung

- f) an die sämmtlichen Regimentsmitglieder inclusive des Deputirten

und des Boten 4 Rthlr. 32 fl. Cour. *25 3/4*

zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt. *36 1/2*

- g. *zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

- zur gleichmäßigen Vertheilung, aus der Casse gezahlt.* *36 1/2*

Art. 9.

Verhalten des Regiments und der Compagnie-Mitglieder gegen einander, besonders bei Zusammenkünften; desfallige Strafen-Anzahl der Mitglieder bei Beschlüssen, welche diese Artikel nicht verändern.

Sowie nun das Regiment in allen seinen Handlungen sich bestreben wird, die Geschäfte mit Sorgfalt und Accurateffe zu verwalten, und diese Artikel genau in Erfüllung zu bringen, auch einem jeden Compagnie-Mitgliede mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen, so hat auch dagegen jedes Compagnie-Mitglied gegen das Regiment wiederum alle Achtung zu beobachten und ist bei allen von dem Regimente angeordneten Zusammenkünften der Compagnie pflichtig, sich friedlich und ordentlich zu bezeigen; auch keine Zänkereien oder gar Schlägereien anzurichten, noch weniger irreligiöse oder sonstige unanständige Reden auszustossen, bei Strafe von 16 fl. Courant, zum Besten der alten kümmerlichen Wittwen in dieser Beliebung. Es ist vielmehr ein jeder Compagnie-Verwandter verbunden, den von dem Stammältesten zu machenden Vortrag ruhig und ohne Unterbrechung anzuhören, darüber zu deliberiren und mit gleicher Bescheidenheit seine Entgegnung allein, sie sei nun dafür oder dawider, dem Regimente zu eröffnen. Derjenige Compagnie-Verwandte, welcher nach vorheriger Ermahnung des Stammältesten dennoch nach dieser Vorschrift nicht handelt, soll gleichfalls in eine Strafe von 16 fl. Courant, zum Besten der vorgedachten alten Wittwen, genommen werden.

Alle Strafen erkennt das vollständig versammelte Regiment in einer eigends dazu angeordneten Session und muß ein gemeinsamer Regimentsbeschuß über die verfügte Strafe vorliegen.

Weigert ein Mitglied sich, die ihm von dem Regimente zuerkannte Strafe zu erlegen, so soll davon die Anzeige bei dem L. Gericht gemacht werden und nachdem das Mitglied auf acht Tage durch den Diener verwahrt worden, und diese Frist ungenutzt hat verstreichen lassen, die sofortige Entsetzung von Regimentswegen aus der Compagnie erfolgen.

Sollte aber endlich ein Compagnie-Mitglied sich so weit vergessen, das Regiment zusammen oder einzelne Personen davon, wörtlich oder thätlich, zu beleidigen, dasselbe soll dem Gerichte sofort denuncirt und von Letzterem der Schuldige nach Befinden zur Strafe gezogen werden; allemal aber soll mit der Strafe die Entsetzung aus der Compagnie erfolgen.

Wenn die Compagnie zu einer Zusammenkunft berufen ist, zu welcher gefordert worden, so sollen die gegenwärtigen Mitglieder genügend sein, um über nicht erhebliche Gegenstände, insoferne diese Artikel dadurch nicht verändert

werden, gültige Beschlüsse zu fassen. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. *Nur als Beschlüsse, welche nicht eine Veränderung des Statuts betreffen, sind gültig, wenn sie nicht von 2/3 der Anwesenden angenommen sind.*

Ueber alle derartige Vorkommenheiten werden Protocolle geführt und solche in einem Buche, welches paginirt sein muß, in chronologischer Ordnung von dem Rechnungsführer eingetragen werden. *je 1/2 Rthlr. 1/2 Stk. im Cour.*

Art. 10.

Wenn nach Ermessen des Regiments in besonderen dringenden Fällen die Compagnie bei Strafe zusammen gefordert wird, so hat ein jedes Compagnie-Mitglied, welches also gefordert worden und nicht erschienen ist, eine Strafe von 8 fl. zu entrichten, es wäre denn, daß Krankheiten in der Familie obgewaltet, nothwendige Reisen eingetreten, oder er durch sonstige Ehehaften behindert gewesen sei, in einer solchen Versammlung zu erscheinen. *Zusammenfordern der Compagnie bei Strafe.*

Die also eingehenden Strafgebelde sollen gleichfalls zum Besten der in Artikel 9 bemerkten älteren Wittwen dieser Beliebung verwandt werden. *zu einer festen Summe, 1000 fl.*

Auch hier sind die anwesenden Mitglieder befähigt, Beschlüsse zu fassen, and sind die Abwesenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Art. 11.

Die Zahl der beitragspflichtigen Compagnie-Mitglieder bleibt, ~~wie bisher~~, mit 600 geschlossen, und soll nicht höher anwachsen.

Geschlossene Zahl der Compagnie-Mitglieder und Beschaffenheit der Einkäufer.

Derjenige, welcher sich in diese vereinbarte Beliebung einkaufen will, muß seinen Geburtschein vorzeigen und nicht über 40 Jahr alt, auch er oder seine Frau oder Kinder nicht krank sein, welches der Stammälteste wohl zu prüfen und zu befragen hat. Ist die Eintragung des Namens in das zu führende Register der Uebercompleten geschehen, so zahlt der Einkäufer als Einkaufsgeld 24 fl. Cour., welches zu gleichen Theilen zwischen dem Stammältesten, dem Jahrältesten, dem Rechnungsführer und dem Boten vertheilt wird. Einkäufer, ~~die~~ nicht in Rostock oder dessen Vorstädte wohnen, sollen nicht angenommen werden. *Einzelne*

Sobald ein Einkäufer an die Reihe kommt, um als beitragspflichtiges Mitglied in das Stammbuch eingezeichnet zu werden, zahlt derselbe das Eintrittsgeld baar mit

1 Rthlr. 24 fl. Courant,

welches für die Casse berechnet wird, und muß auch von diesem Tage an seinen Beitrag zahlen.

Wer innerhalb 4 Wochen, von dem Eintrittstage angerechnet, verstirbt, es sei der Mann, die Frau oder Kind, erhält kein Leichengeld, da diese vier Wochen als eine Gefahrzeit angesehen werden sollen.

Kauft ein Mitglied seine zweite Frau oder eine hinterbliebene Wittve ihren zweiten Ehemann in diese Beliebung, so dürfen die neu einzukaufenden Personen gleichfalls nicht über 40 Jahre alt sein und müssen sich der vorbezeichneten vierwöchigen Gefahrzeit unterwerfen. Als Einkaufsgeld wird an das Regiment zur gleichmäßigen Vertheilung, wie vorbeschrieben, 8 fl. Cour. und an die Casse 36 fl. Cour. gezahlt.

Sind Scheidungen zwischen Eheleuten eingetreten, so bleibt der Mann Mitglied der Beliebung, die Frau aber nicht. Sind jedoch Kinder aus dieser Ehe vorhanden, so wird für diese bei einem Todesfalle das Leichengeld gezahlt, selbige mögen sich bei dem Vater oder bei der Mutter aufhalten.

Sollte ein Mitglied Stiefkinder einkaufen wollen, so zahlt er an das Regiment nichts, an die Casse aber für jedes Kind 16 fl. Courant. Sind solche Kinder nicht eingekauft, so steht eine Auszahlung von Leichengeldern für dieselben nicht zu erwarten.

Die Erhöhung oder Abminderung des Einkaufsgeldes hängt von dem Beschlusse der ganzen Compagnie ab.

Art. 12.

Leichengeld, dessen Minderung und Erhöhung.

Bei Sterbefällen eines Compagnie-Verwandten oder aus der Familie desselben, welche Letztere jedoch nur auf Frau und Kinder ausgedehnt werden kann, wird für eine alte Leiche 22 Rthlr. Courant und für eine Kinderleiche 6 Rthlr. Courant bezahlt und kann das Regiment, sowie es die Zeitumstände erfordern, unter Zustimmung der Compagnie, das Leichengeld mindern und auch wieder mehrern.

Art. 13.

Antheil der Wittwen und Kinder eines Compagnie-Verwandten an die Leichencasse.

Verstirbt ein Compagnie-Verwandter und hinterläßt eine Wittve und Kinder, so sollen denselben, so lange der Beitrag ordnungsmäßig bezahlt wird, bei Sterbefällen das Leichengeld ausgezahlt werden. Stirbt aber auch die Mutter, so haben die Kinder für sich nur bis dahin weiteren Antheil auf Auszahlung von Leichengeldern, wenn der Todesfall innerhalb vier Wochen, von dem Todestage des Letzlebenden der Eltern angerechnet, eingetreten ist.

Art. 14.

Der Beitrag zur Todtenlade, welcher alljährlich in 1 Rthlr. 16 fl. Cour. besteht, wird vierteljährlich, nämlich in den Terminen Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis, mit 16 fl. Cour. gegen Quittung an den Boten bezahlt. So wie nun jedes Compagnie-Mitglied schuldig ist, die Beiträge prompt zu leisten, ebenso hat sich solches auch zu hüten, daß es nicht über ein volles Jahr in Rückstand gerathe. Ist ein volljähriger Rückstand da, so wird ~~daselbe~~ ^{der m. g. l. e. b.} nach Abschluß der Jahresrechnung durch den Boten zur Zahlung aufgefordert und hat der Compagnie-Verwandte innerhalb vierzehn Tagen seinen Beitrag nicht gezahlt, so hat er nach Ablauf dieser Frist sich durch seine Nichtzahlung selbst der Compagnie entsetzt, und wird sein Name im Stammbuche getilgt.

Zahlungstermine des
Leichenbeitrags und Selbst-
Entsetzung durch einen
vollen einjährigen
Rückstand.

Die von dem Mitgliede bereits gezahlten Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Art. 15.

Jeder sich ereignende Sterbefall unter den Mitgliedern dieser Compagnie muß dem Compagnie-Boten angezeigt werden. Dieser meldet solchen dem Rechnungsführer, damit derselbe nachsehen kann, ob der Verstorbene am Beitrage noch etwas restire, wo alsdann der Bote, nachdem er sich das Leichengeld von dem Stammältesten abgefordert hat, das etwa Restirende abzieht und das übrige Leichengeld nach dem Sterbehause hinbringt und sich über die richtige Ablieferung in einem dazu eingerichteten Quittungsbuche quittiren läßt, welches letztere der Bote dem Stammältesten alsdann wieder einhändig.

Ueber die Auszahlung des
Leichengeldes.

Art. 16.

Für todtgeborne Kinder wird kein Leichengeld bezahlt, wohl aber für diejenigen Kinder, welche aus Schwachheit die Nothtaufe von einem Prediger oder von sonst Jemand erhalten haben, wird das im zwölften Artikel bestimmte Leichengeld bezahlt.

Zahlung oder Nichtzahlung
bei gewissen Sterbefällen.

Ferner soll das volle im Artikel 12 bestimmte Leichengeld für ein Mitglied dieser Compagnie gezahlt werden, wenn sich solches selbst ums Leben bringen würde, da mehrere richterliche und rechtskräftige Bescheide vorliegen, welche die Zurückhaltung der stipulirten Leichengelder in einem solchen Falle durchaus verbieten, und bleiben die Hinterbliebenen, so lange sie ihren Beitrag ordnungsmäßig leisten, Mitglieder der Compagnie.

Endlich wird festgesetzt, daß, wenn ein Compagnie-Verwandter, dessen Frau oder Kinder auf Reisen, es sei zu Wasser oder zu Lande, versterben möchte, und es wird über deren Ableben ein gehörig attestirter Todtenschein producirt, so soll das volle Leichengeld bezahlt werden.

Art. 17.

Arrest-Anlegung auf
Leichengelder.

Eine Arrestanlegung auf zu bezahlende Leichengelder, sie mag von Gerichts wegen angeordnet werden oder nicht, wird nicht angenommen, sondern das Leichengeld soll sofort im Sterbehaufe abgeliefert werden.

Art. 18.

Compagnieverwandte,
welche von hier wegziehen.

Wenn ein Compagnie-Verwandter von hier wegzieht, so hat er Nachfolgendes zu beobachten:

- 1) er muß dem Stammältesten seinen Wegzug bekannt machen, und hieselbst einen Bevollmächtigten zur resp. Bezahlung des vierteljährlichen Beitrags und Entgegennahme des Leichengeldes bestellen;
- 2) er muß dafür sorgen, daß der von ihm zu bestellende Bevollmächtigte die Beiträge prompt einzahle und
- 3) muß bei einer Leiche ein Attest von der Ortsobrigkeit oder von dem competirenden Prediger dem Stammältesten einliefern, wogegen das im Artikel 12 bestimmte Leichengeld gegen Quittung ausgezahlt werden soll.

Unterläßt dagegen ein von hier ziehender Compagnie-Verwandter eine einzige von den sub 1 bis 3 genannten Bedingungen, so hat er sich als sich selbst entsetzt zu achten und hat nichts zu erwarten.

Art. 19.

Bekanntmachung dieser
Artikel.

Jeder Einkäufer ist verpflichtet, bei seinem Eintritt in die Beliebung neben Zahlung des Eintrittsgeldes ein Exemplar dieser Artikel, welche abgedruckt werden sollen, mit 4 fl. Court. zu lösen. Den jetzigen Mitgliedern der Beliebung sollen jedoch ein Exemplar gratis eingehändig werden.

Der Ertrag hievon kommt zur Casse und wird mit den übrigen Einnahmen gehörig mit in Rechnung gestellt.

Urkundlich sind vorstehende Artikel, nachdem sie vorher revidirt worden, von Gerichtswegen, unter Vorbehalt obrigkeitlicher Befugniß, sie, nach Umständen, ändern, mehrern, mindern oder wohl gar ganz aufheben zu können, confirmiret; und damit sie von Jedermann für obrigkeitlich approbirte und confirmirte Artikel erkannt und geachtet werden mögen, sind selbige ex speciali commissione vom Secretario Judicii unterschrieben und mit dem großen Gerichtssiegel unterseiegelt.

So geschehen Rostock, am 21. März 1850.

Ex

speciali commissione

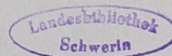
Nobil. Judicii Civit. Rostoch.

subscripsi et subsignavi

(L. S.)

Theodor Wilhelm Schleuder,

Judicii Secretarius.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Gegeben Rostock am 21. März 1856

Ex
Königliche Commission
Königliche Bibliothek
Königliche Bibliothek
Königliche Bibliothek

(L. 2.)





Art. 14.

Todtenlade, welcher alljährlich in 1 Rthlr. 16 fl. Cour. lich, nämlich in den Terminen Michaelis, Weihnachten, mit 16 fl. Cour. gegen Quittung an den Boten n jedes Compagnie-Mitglied schuldig ist, die Beiträge nso hat sich solches auch zu hüten, daß es nicht über rückstand gerathe. Ist ein volljähriger Rückstand da, Abschluß der Jahresrechnung durch den Boten zur und hat der Compagnie-Verwandte innerhalb vierzehn nicht gezahlt, so hat er nach Ablauf dieser Frist sich ag selbst der Compagnie entsetzt, und wird sein Name t.

Zahlungstermine des Leichenbeitrags und Selbst-Entsetzung durch einen vollen einjährigen Rückstand.

Art. 15.

nde Sterbefall unter den Mitgliedern dieser Compagnie =Boten angezeigt werden. Dieser meldet solchen dem nit derselbe nachsehen kann, ob der Verstorbene am restire, wo alsdann der Bote, nachdem er sich das Stammältesten abgefordert hat, das etwa Restirende ab- e Leichengeld nach dem Sterbehause hinbringt und sich rung in einem dazu eingerichteten Quittungsbuche quittiren der Bote dem Stammältesten alsdann wieder einhändigt.

Ueber die Auszahlung des Leichengeldes.

Art. 16.

Kinder wird kein Leichengeld bezahlt, wohl aber für che aus Schwachheit die Nothtaufe von einem Prediger o erhalten haben, wird das im zwölften Artikel bestimmte volle im Artikel 12 bestimmte Leichengeld für ein Mit- ie gezahlt werden, wenn sich solches selbst ums Leben ehreere richterliche und rechtskräftige Bescheide vorliegen, ung der stipulirten Leichengelder in einem solchen Falle nd bleiben die Hinterbliebenen, so lange sie ihren Bei- eisten, Mitglieder der Compagnie.

Zahlung oder Nichtzahlung bei gewissen Sterbefällen.

inch
cm

